

Merkblatt für ehrenamtliche Flüchtlingshelfer

1. Leistungsberechtigung während und nach dem Asylverfahren

Während dem Asylverfahren besteht für hilfebedürftige Antragsteller ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Mit der Entscheidung über den Asylantrag gilt Folgendes:

- bei Ablehnung wird in der Regel eine Duldung ausgesprochen und es besteht ein vorübergehender Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG bis zur Ausreise.
- bei Anerkennung der Asylberechtigung wechseln die Flüchtlinge in den Rechtskreis des SGB II und erhalten bei Bedürftigkeit Leistungen vom KreisJobCenter (KJC).

2. Zuständigkeit und Öffnungszeiten

- KJC Marburg, Raiffeisenstr. 6, 35043 Marburg, Tel 0 64 21 / 4 05-70
 - für Kunden aus den Städten/Gemeinden Cölbe, Fronhausen, Marburg, Münchhausen, Wetter, Weimar
- KJC Stadtallendorf, Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf, Tel. 0 64 28 / 44 7-0
 - für Kunden aus den Städten/Gemeinden Amöneburg, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Stadtallendorf, Wohratal
- KJC Biedenkopf, Kiesackerstraße 12, 35216 Biedenkopf, Tel. 0 64 61 / 79-0
- für Kunden aus den Städten/Gemeinden Angelburg, Bad Endbach, Biedenkopf, Breidenbach, Dautphetal, Gladenbach, Steffenberg

Öffnungszeiten: Mo – Do 7:30 – 16:00 Uhr, Fr 7:30 – 14:00 Uhr
Servicezeiten im Fallmanagement: Mo – Fr 8:00 – 14:00 Uhr

- Email: kreisjobcenter@marburg-biedenkopf.de
Internet: www.kreisjobcenter.marburg-biedenkopf.de
- Im KJC hat jeder Leistungsberechtigte in der Regel eine/n feste/n Ansprechpartner/in (Fallmanager/in), die/der sowohl für die Leistungsgewährung als auch für die Arbeitsmarktintegration der gesamten Bedarfsgemeinschaft zuständig ist. **Für neue Kunden aus dem Bereich Asyl ist dies anders.** Im Oktober 2016 wurde das Team Migration eingerichtet. Hier gibt es eine Trennung zwischen der Leistungssachbearbeitung und der Vermittlungsarbeit. Das heißt, dass die von Ihnen betreuten Menschen sowohl von einer/einem Leistungssachbearbeiter/in als auch einer/einem Fallmanager/in betreut werden. Das Team Migration erreichen Sie per Mail über Team.Migration@marburg-biedenkopf.de

3. Antragstellung und Verfahren

Für Flüchtlinge, die bereits einen Wohnsitz im Landkreis Marburg-Biedenkopf haben, wird bereits von der Asylbetreuung ein Kurzantrag ausgefüllt, der bei Anerkennung des Asylantrages (ggf. zusammen mit anderen Anträgen, z.B. auf Kindergeld) dem KJC zugeleitet wird. Sofern dieses standardisierte Verfahren nicht erfolgte, werden die von Ihnen betreuten Personen durch die Leistungssachbearbeiter/innen aufgefordert, einen Antrag einzureichen. Dieser wird den Leistungsberechtigten zugesandt. Leistungsanträge sind auch bei der jeweiligen Servicestelle des KJC erhältlich oder können im Internet heruntergeladen werden. Besteht die Bedarfsgemeinschaft aus mehreren Personen, so muss ein Bevollmächtigter bestimmt werden, der die Leistungen für die übrigen Personen beantragen sowie die Bescheide annehmen darf.

Für Flüchtlinge, die aus einem anderen Landkreis in unseren Landkreis zuziehen möchten, bedarf es eines Termins in der Erstberatung im KreisJobCenter Marburg. Die Terminierung erfolgt über die Servicestelle oder über die Tel.: 06421-405-70.

Die Leistungsgewährung beginnt mit dem Ersten des Antragsmonats, darüber hinaus werden Leistungen vor der Antragstellung nicht gewährt. Über die Leistungshöhe und -dauer (in der Regel 12 Monate = sog. Gewährungszeitraum; bei schwankendem Einkommen oder Einkommen aus Selbständigkeit für 6 Monate) wird ein Bescheid erstellt. Die Leistungen werden monatlich im Voraus auf das Konto des Antragstellers ausgezahlt. Zur Beendigung des Gewährungszeitraums muss jeweils ein Folgeantrag gestellt werden, die Leistungsvoraussetzungen werden neu überprüft.

Syrische Flüchtlinge erhalten nach der ersten Leistungsbewilligung eine (verpflichtende) Einladung zu einem Einführungsvortrag zum SGB II (in arabischer Sprache).

4. Beantragung von vorrangigen Leistungen

Vorrangige Leistungen sind beispielsweise **Kindergeld** und **Elterngeld**.

Kindergeld muss bei der Familienkasse beantragt werden. Antragsunterlagen erhalten Sie im Internet unter <http://www.kindergeld.org/formulare.html>

-für Personen mit einem Wohnsitz in Marburg, den umliegenden Gemeinden und dem Ostkreis des Landkreises ist die Familienkasse, Vitalistr. 1 in 36251 Bad Hersfeld zuständig.

-für Personen mit einem Wohnsitz im Westkreis ist die Familienkasse, Klarenthaler Str. 34 in 65197 Wiesbaden zuständig

Elterngeld muss beim Versorgungsamt beantragt werden. Elterngeld erhalten Personen mit einem Kind unter einem Jahr. Die Antragsunterlagen erhalten Sie im Internet unter <https://www.elterngeld.net/elterngeldantrag/hessen.html>

Den Antrag können Sie an folgende Anschrift senden: Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen, Südanlage 14A in 35390 Gießen

5. Rechtliche Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

Einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben Personen,

- die erwerbsfähig sind (d.h. mindestens 3 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können)
- die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze von 65 – 67 Jahren noch nicht erreicht haben
- die sich dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland aufhalten

- und die hilfebedürftig sind, d.h. ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sicherstellen können.
- Daneben erhalten Angehörige, die in Bedarfsgemeinschaft mit einer/m erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen nach dem SGB II. Zur Bedarfsgemeinschaft gehört die/der Leistungsberechtigte und
 - ❖ ihr/sein Partner (der nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner / Partner in eheähnlicher Gemeinschaft / eingetragener Lebenspartner)
 - ❖ die im Haushalt lebenden Kinder der/des Leistungsberechtigten und ihres/seines Partners, wenn sie unter 25 Jahre und unverheiratet sind und ihren Lebensunterhalt nicht selbst sicherstellen können.

Für die Berechnung der Leistungen wird einerseits der *Bedarf* der/des Leistungsberechtigten und der Personen in der Bedarfsgemeinschaft berechnet. Dieser Bedarf setzt sich zusammen aus

- dem Regelbedarf (Pauschalbetrag für Nahrung, Körperpflege, Ersatzbeschaffung von Bekleidung und Hausrat, Haushaltsenergie, Teilnahme am öffentlichen Leben)
- dem Mehrbedarf (z.B. bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, kostenaufwändiger Ernährung)
- einmaligen Leistungen (z.B. Erstausrüstung für Einrichtungsgegenstände)
- Unterkunfts- und Heizkosten
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe für Kinder in Kindergarten oder Schule (z.B. für Ausflüge / Klassenfahrten, Zuschuss Mittagessen, Lernförderung u.a.) – diese müssen gesondert beantragt werden – Antragsunterlagen gibt es auf unserer Internetseite und an unseren Servicestellen
- Kranken- und Pflegeversicherung für über 15jährige Leistungsempfänger
- Förderungen bezüglich der Integration in Arbeit

Diesem Bedarf werden das vorhandene anrechenbare *Einkommen* (z.B. Erwerbseinkommen, Kindergeld, Elterngeld) sowie das vorhandene anrechenbare *Vermögen* gegenübergestellt. Die Differenz ergibt den Leistungsanspruch nach dem SGB II.

Jeder Leistungsberechtigte ist verpflichtet, vorrangige Leistungen anderer Leistungsträger auszuschöpfen; für Flüchtlinge gilt dies insbesondere für Kindergeld (Familienkasse) und Elterngeld (Versorgungsamt), aber auch Renten, ALG I, Wohngeld usw.. Außerdem ist die Vorlage der Steuer-ID-Nummer (erhältlich beim Finanzamt) erforderlich.

Besonderer Hinweis zur Kranken- und Pflegeversicherung: Leistungsempfänger nach dem SGB II, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, müssen sich bei einer Kranken- und Pflegekasse versichern. Hierzu sucht sich jeder Leistungsberechtigte ab 15 Jahren eine Kranken- und Pflegekasse aus (Wahlvordrucke gibt es beim KJC), lässt sich von der Kasse die Bestätigung über die Aufnahme ausfüllen und legt diese dem KJC vor. Das KJC übernimmt die Anmeldung bei der Kranken- und Pflegekasse und zahlt die notwendigen Beiträge.

Besonderer Hinweis zu Kindergartengebühren: Falls zur Bedarfsgemeinschaft Kinder gehören, die einen Kindergarten, Kinderhort oder eine Tagesmutter besuchen, kann die Gebührenübernahme beantragt werden

- für Personen mit Wohnsitz in der Stadt Marburg: Stadt Marburg, Fachbereich Kinder, Jugendliche und Familie, Friedrichstraße 36, 35037 Marburg (Tel. 0 64 21 / 20 1-0)

- für Personen mit Wohnsitz in Angelburg, Bad Endbach, Biedenkopf, Breidenbach, Dautphetal, Gladenbach, Steffenberg: Landkreis Marburg-Biedenkopf, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Kiesackerstraße 12, 35216 Biedenkopf (Tel. 0 64 61 / 79-0)
- für Personen im übrigen Landkreis: Landkreis Marburg-Biedenkopf, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg (Tel. 0 64 21 / 40 5-0)

Besonderer Hinweis zur GEZ Befreiung: Alle Leistungsempfänger nach dem SGB II können sich von der GEZ-Gebührenverpflichtung befreien lassen. Anträge hierzu erhalten Sie in den Servicebereichen der KreisJobCenter. Diese Anträge müssen ausgefüllt und versehen mit einer SGB II-Bescheinigung, welche jedes halbe Jahr bzw. jedes Jahr mit dem Erstbescheid aufgrund eines Antrages ausgegeben wird, an die GEZ Zentrale versandt werden.

6. Pflichten der Antragsteller

- Die Leistungen nach dem SGB II erfolgen nach dem *Prinzip „Fördern und Fordern“*, d.h. Leistungsbezieher sind verpflichtet, ihren Lebensunterhalt soweit wie möglich aus eigenen Kräften und Mitteln sicherzustellen.
- **Mitwirkungspflichten:** Leistungsberechtigte sind verpflichtet, alle Tatsachen sowie Veränderungen anzugeben, die Auswirkungen auf die Leistung haben, sowie entsprechende Nachweise vorzulegen (z.B. Einkommen/Vermögen und deren Änderungen; Ein/Auszug von Personen in die Wohnung; Aufnahme einer Beschäftigung; Ortsabwesenheit; Umzug; geplanter Familiennachzug).
- **Ortsabwesenheit:** Grundsätzlich besteht für Leistungsberechtigte die Verpflichtung, sich am Wohnort aufzuhalten. Ortsabwesenheit -sowohl innerhalb der BRD als auch im Ausland- bedarf vorheriger Genehmigung, die für maximal 21 Tage pro Jahr ausgesprochen werden kann. Nach der Rückkehr muss sich der Leistungsberechtigte persönlich beim KJC vorstellen. Bei ungenehmigter Ortsabwesenheit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.
- **Postalische Erreichbarkeit:** Der Leistungsempfänger muss werktags (montags bis samstags) postalisch erreichbar sein. Bitte achten Sie darauf, dass die von Ihnen betreuten Personen die Briefkästen beschriften, damit die postalische Erreichbarkeit auch sichergestellt ist.
- **Meldung bei Arbeitsunfähigkeit:** Eine Arbeitsunfähigkeit ist unaufgefordert und unverzüglich (bei Teilnahme an einer Maßnahme oder bei einem Termin noch am ersten Tag) mitzuteilen; bei einer länger als 2 Tage dauernden Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich ein ärztliches Attest hierüber vorzulegen.
- **Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft:** Nach der Asylanererkennung müssen Flüchtlinge aus den vom Landkreis angemieteten Unterkünften ausziehen und sich selbst eine Wohnung suchen.
- **Umzug allgemein:** Bei der Anmietung einer neuen Wohnung sind Grenzen bezüglich der Größe und der Kosten zu beachten. Daher muss vor der Anmietung der neuen Wohnung mit dem KJC (bzw. bei Umzug in einen anderen Landkreis mit dem neu zuständigen SGB II-Träger) die Angemessenheit des Umzugs abgesprochen werden. Dazu ist dem zuständigen SGB II-Träger eine Mietbescheinigung für die neue Wohnung vorzulegen.

Der Umzugstermin ist der/dem zuständigen Fallmanager/in mitzuteilen. Leistungen für den Umzug (z.B. Fahrtkosten) können nur auf vorherigen Antrag übernommen werden. Bei Wegzug in einen anderen Landkreis ist am Zuzugsort ein neuer Antrag auf Leistungen nach dem SGB II zu stellen.

- **Integrationskurs:** Mit der Anerkennung als Asylberechtigte, erhalten Flüchtlinge von der Ausländerbehörde einen Berechtigungsschein zur Teilnahme an einem Sprachkurs über 600 Stunden zuzüglich 100 Stunden Orientierungskurs („Leben in Deutschland“). Mit diesem Schein können sie sich direkt bei einem Sprachkursträger, der am nächsten zum Wohnort liegt, anmelden (für Leistungsberechtigte im SGB II ist die Teilnahme verpflichtend). Listen über mögliche Träger von Sprachkursen sind beim KJC erhältlich.

Sollte nach Beendigung des Integrationskurses das Sprachniveau B1 nicht erreicht sein, so besteht die Möglichkeit für weitere 300 Stunden den Integrationskurs zu besuchen. Hierfür bedarf es einer Verpflichtungserklärung, die der/die zuständige Fallmanager/in ausstellen kann.

Der Sprachkursträger beantragt die Übernahme der Kosten für den Sprachkurs sowie ggf. anfallende Fahrtkosten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

7. Beratung und Unterstützung bei der Arbeitssuche

Ansprechpartner bezüglich der Arbeitsmarktintegration ist für Leistungsberechtigte im Leistungsbezug des SGB II die/der Fallmanager/in. Sie/Er wird gegebenenfalls auf andere Stellen verweisen, bei denen sich die Flüchtlinge z.B. ausländische Abschlüsse anerkennen lassen können.

Im Landkreis Marburg-Biedenkopf gibt es darüber hinaus das Projekt VOICE (**V**ocational = berufsbildend und berufspraktisch; **O**rientation = orientierend; **I**nformation = informierend; **C**ultural = kulturell; **E**xperience = erfahrbar; **F**lyer). Dieses Projekt umfasst eine Reihe zusätzlicher Angebote, die Flüchtlinge rasch mit dem Arbeitsmarkt und mit dem Landkreis vertraut machen sollen. Nähere Infos sind zu finden unter www.miteinanderkultur.de. Zu den Angeboten gehören:

- Arbeitsmarktbüro für Flüchtlinge und Migranten, Afföllerstr. 25, Marburg.
Ansprechpartner:
 - für Asylbewerber / Personen mit Duldung sowie für Unternehmen:
Herr Bastian, Tel 06421 / 605-281,
Herr Ruiz Lopez, Tel 06421 / 605-322
Herr Cieslar, Tel 06421 / 605-108
Email: marburg.arbeitsmarktbuero-fluechtlinge@arbeitsagentur.de
 - für Asylberechtigte und für Unternehmen:
Frau Gayk-Schmidt, Tel 06421 / 405-7205, Email gayk-schmidtk@marburg-biedenkopf.de
Frau Schaber, Tel 06421 / 405-7167, Email schaberj@marburg-biedenkopf.de
Herr Weber, Tel 06421 / 405-7137

Beratungszeiten: Mo – Fr, 8 – 13 Uhr, jedoch nur mit Termin (vorher vereinbaren).
Die Beratungsangebote des Arbeitsmarktbüros finden Sie auch in der nachstehenden [Liste](#)

- Betriebsbesichtigungen (Direktanmeldung unter www.miteinanderkultur.de)

Arbeitsmarktbüro für Flüchtlinge und Migranten

Afföllerstraße 25, Marburg - Agentur für Arbeit

Beratungszeiten

Tag	Uhrzeit	Thema	Institution	Zi.
Montag bis Freitag	08:00 - 14:00 Uhr	Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung/ Arbeitsgenehmigungsverfahren/ Finanzielle Leistungen bei Arbeitssuche und Qualifizierung	Agentur für Arbeit Herr Bastian Tel.: 06421 / 605 281 Herr Ruiz Lopez Tel.: 06421 / 605 322 Herr Cieslar Tel.: 06421 / 605 108 Email: Marburg.Arbeitsmarktbuero-Fluechtlinge@arbeitsagentur.de	111
				112
				113
Montag bis Freitag	08.00 - 14.00 Uhr	Qualifizierungs- und Beratungsteam	Landkreis Marburg-Biedenkopf Stabsstelle Ausländer/Migration/Flüchtlinge Frau Damm DammFr@marburg-biedenkopf.de // 06421 – 405 7352 Herr Numann NumannD@marburg-biedenkopf.de // 06421 – 405 7353 Frau Obermüller ObermuellerA@marburg-biedenkopf.de // 06421 – 405 7351	117
				116
				118
jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat	14.00 - 16.00 Uhr	Servicestelle „Vielfalt im Betrieb“ IQ Landesnetzwerk Hessen Unterstützung und Beratung bei Einstellungsprozessen für kleine und mittlere Unternehmen	Arbeit und Bildung e.V. Frau Tina Martinson oder Herr Lothar Vestweber Tel.: +49 (06421) 9636-32 Mobil: +49 (0151) 1407941-26 Email: martinson@arbeit-und-bildung.de	27 EG
Montag bis Freitag	nach Vereinbarung	Bildungskoordination für Neuzugewanderte	Landkreis Marburg-Biedenkopf Büro für Integration Frau Leibold Tel.: 06421 405-7357 Leiboldb@marburg-biedenkopf.de Bildungskoordination@marburg-biedenkopf.de	114
Montag bis Freitag Dienstag und Donnerstag Freitag Montag und Mittwoch	8.00-13:00 Uhr	Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung/ Arbeitsgenehmigungsverfahren/ Finanzielle Leistungen bei Arbeitssuche und Qualifizierung	KreisjobCenter Marburg Frau Gayk-Schmidt Tel.: 06421/405-7205 Email: Gayk-SchmidtK@marburg-biedenkopf.de Frau Jana Schaber Tel.: 06421/405-7167 Email: SchaberJ@marburg-biedenkopf.de Herr Uwe Weber (AGPS) Tel.: 06421/405-7137 WeberU@marburg-biedenkopf.de	116
jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat	ganztags nach Vereinbarung	Beratung zu Anpassungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Personen mit ausländischem Berufsabschluss nach Anerkennung	IQ-Qualifizierungsberatung Frau Maria Mahler Tel.: 0170/3369035 Email: iq-hessen@zaug.de	27 EG
jeden 3. Montag im Monat	14.00-16.00 Uhr	Information, Beratung und Orientierungshilfe für Zugewanderte in allen sozialen und kulturellen Lebensbereichen/ Unterstützung bei Inanspruchnahme anderer Sozialdienste und öffentlicher Institutionen	Verein für Beratung und Therapie e.V.-LOK Sozialberatung für Zugewanderte Frau Anke Hahn 06428/4472207 Email: HahnA@marburg-biedenkopf.de	113
jeden 2. und 4. Montag im Monat, jeden 1. und 3. Freitag im Monat	Termine nur nach Vereinbarung per E-Mail oder telefonisch	Erstberatung zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses IQ-Mobile Anerkennungsberatung	Mobile Anerkennungsberatung Herr Jean Shongo Tel.:0151/27191644 Email: shongo@inbas.com	27 EG
jeden Dienstag	14.00-16.00 Uhr	Beratung zur Nachqualifizierung von an- und ungelerten Beschäftigten (keine Beschränkung auf Migranten)	Mobile Nachqualifizierung Herr Torsten Roth Tel.: 0160/7135534 Email: nachqualifizierung@zaug.de	113

Termine für Beratungsgespräche können zu jeder Zeit über die genannten Kontaktdaten vereinbart werden.

Kontaktdaten:

Susanne Schneider

Teamleitung Fallmanagement

Raiffeisenstr. 6

35043 Marburg

Tel.: 06421-405-7141

Mail: Schneiders@marburg-biedenkopf.de

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Kreisjobcenters:

<http://kreisjobcenter.marburg-biedenkopf.de/uploads/Content/Service/PraesentationAllg.InfoszumSGBII.pdf>